

66. Wann ereignet sich im Sinne des § 1 des Haftpflichtgesetzes die Körperverletzung bei dem Betriebe der Eisenbahn?

VL Zivilsenat. Urf. v. 30. Januar 1911 i. S. preuß. Eisenbahn-
fiskus (Bekl.) w. G. (Kl.). Rep. VI. 615/09.

I. Landgericht Koblenz.

II. Oberlandesgericht Köln.

Am 27. Mai 1906 fuhr die Frau des Klägers mit ihrem 9 Jahre alten Kinde in einem mit Seitentüren versehenen Abteil 4. Klasse von R. nach S. Als der Wagen beim Durchfahren einer Kurve einen heftigen Stoß bekam, sprang eine Tür auf, und das Kind stürzte auf den Bahnkörper. Der Kläger behauptete, dieser Unfall habe auch für seine Frau insofern schädigende Folgen gehabt, als sie dadurch eine schwere Nervenerschütterung erlitten habe, die eine lange ärztliche Behandlung erfordert und sie in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt habe. Er erhob Klage mit dem Antrage, festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihm den Schaden zu ersetzen, den seine Frau durch die infolge des Unfalls hervorgerufene Nervenerschütterung erleide.

Die Vorinstanzen erkannten nach diesem Antrage. Auf die Revision des Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben, und die Klage abgewiesen worden, aus folgenden

Gründen:

... „Der Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Frau des Klägers „bei dem Betriebe“ körperlich verletzt worden sei, kann nicht beigetreten werden. Zur Begründung dieser Auffassung wird im angefochtenen Urteile folgendes ausgeführt. Ein mit den Betriebsgefahren in unmittelbarem Zusammenhange stehender Schaden liege bei der Frau allerdings nicht vor. Das sei aber auch nicht Voraussetzung der durch das Haftpflichtgesetz gegebenen Entschädigungspflicht. Wenn, wie hier, ein an sich bei dem Betriebe erfolgter Unfall vorliege, so sei auch eine psychische Einwirkung, die eine Körperverletzung verursache, geeignet, einen Schadensersatzanspruch nach diesem Gesetze zu begründen, wenn sie durch den Betriebsunfall herbeigeführt worden sei. Dabei sei aber erforderlich, daß der psychische Schaden unmittelbar durch das Miterleben des Unfalls, nicht erst durch

eine längere oder kürzere Zeit später vermittelte Nachricht von dem Unfälle verursacht werde (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 68 S. 48). Wenn nun auch nicht erwiesen sei, daß die Frau den Sturz ihres Kindes aus dem Wagen mit angesehen habe, so genüge doch, daß die Wahrnehmung des Unfalls im übrigen, sei es durch sofortiges Vermissten des Kindes oder durch Ausrufe des Schreckens oder sofortige Mitteilung der Mitreisenden, so unmittelbar gewesen sei, daß auf ihren Eindruck der Schade zurückzuführen sei.

Diese Ausführungen verkennen die Bedeutung der Worte „bei dem Betriebe“ im § 1 des Gesetzes. Wie der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung angenommen hat, ist ein Mensch bei dem Betriebe einer Eisenbahn als verletzt anzusehen, wenn die Verletzung in einem äußeren — zeitlichen und örtlichen —, sowie in einem inneren Zusammenhange mit einem bestimmten Betriebsvorgange steht. Dieser innere Zusammenhang muß ein unmittelbarer sein. Hieran fehlt es im vorliegenden Falle gerade so, wie in dem Falle, der dem vom Berufungsgerichte angezogenen Urteile des erkennenden Senats zugrunde lag. Dabei kann zugegeben werden, daß der vorliegende Fall nicht anders zu beurteilen ist, als wenn die Frau den Sturz ihres Kindes aus dem Wagen mit angesehen hätte; auch in diesem Falle würde die Schädigung ihrer Gesundheit nicht unmittelbar auf einen Betriebsvorgang zurückzuführen sein. Einen solchen unmittelbaren Zusammenhang hat der erkennende Senat in Fällen einer Schreckwirkung angenommen, als ein Fahrgast in einem Motorwagen durch Explosion infolge von Kurzschluß so erschreckt worden war, daß er eine Nervenerschütterung davontrug (Urteil vom 29. September 1904, Rep. VI. 556/03), ferner als eine neben den Gleisen gehende Frau infolge raschen Heranfahrens eines Motorwagens erschreckt zur Seite gesprungen und in eine Vertiefung gestürzt war (Urteil vom 14. Oktober 1909, Rep. VI. 108/09), endlich als bei einem Zusammenstoße zwischen einem Motorwagen und einem anderen Gefährt ein Fahrgast durch den Stoß und den Schrecken ein Nervenleiden davongetragen hatte (Urteil vom 5. Januar 1911, Rep. VI. 636/09). In allen diesen Fällen fand die seelische Einwirkung direkt vom Betriebsvorgange zur Person statt. Der Betriebsvorgang, der hier zum Unfälle des Kindes geführt hat, war der Stoß, den der Wagen beim Durchfahren der Kurve erhielt, und das Aufspringen der Tür; er hat in keiner

Weise auf die körperliche Integrität der Frau eingewirkt, insbesondere keine Schreckwirkung auf sie ausgeübt. Die Nervenerschütterung, die sie erlitten hat, ist lediglich eine Folge des Schrecks über das Unglück ihres Kindes, also eines Umstandes, der außerhalb des Eisenbahnbetriebes liegt. In einem solchen Falle einen inneren Zusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgange anzunehmen, würde weder dem allgemeinen Sprachgebrauche entsprechen, noch der Absicht des Gesetzgebers, der gegen die mit dem Eisenbahnbetriebe verbundenen Gefahren Schutz gewähren wollte.“...